Name, Vorname	Idstein, den
Anschrift	Telefon-Nr.

Bürgermeister als Ordnungsbehörde Postfach 11 40 65501 Idstein

Anzeige über das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle

Ich melde das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern / das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle an.

 Größe des Grundstücks/der Grundstücke: ca ha Art des trockenen Abfalls (z. B. loses Stroh, Baumschnitt):	UhrUhrS m)S m)S m)O m)O m)O m)
4. Menge des Abfalls: 5. Der Abfall wird verbrannt am: 6. Abstände: m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen (mind. 100 mind. 35 mind. 36 mind. 37 mind. 38 mind. 37 mind. 38 mind	UhrUhrS m)S m)S m)O m)O m)O m)
5. Der Abfall wird verbrannt am:	0 m) 5 m) 5 m) 0 m) 0 m)
6. Abstände: m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen (mind. 100 mind. 350 mi	0 m) 5 m) 5 m) 0 m) 0 m)
m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen (mind. 100 mind. 35 mind. 50 min	5 m) 5 m) 0 m) 0 m)
m von sonstigen Gebäuden (mind. 35 m zur Grundstücksgrenze (mind. 5 m von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (mind. 100 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (mind. 50 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden (mind. 100 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 200 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):	5 m) 5 m) 0 m) 0 m)
m von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druck- gasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (mind. 100 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (mind. 500 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden (mind. 1000 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutz- pflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 200 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):) m)) m)) m)
Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (mind. 100 m. von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (mind. 50 m. von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden (mind. 100 m. von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 20 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):) m)) m)
m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden (mind. 100 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 20 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):) m)
m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutz- pflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 20 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):	·
pflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern (mind. 20 Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):) m)
	,
1. Name:, Vorname:, Ja	l
Anschrift:	nre
2. Name:, Vorname:, Alter: Ja Anschrift:	hre
3. Name:, Vorname:, Alter: Ja Anschrift:	hre
Von dem umseitigen Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen A außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen habe ich Kenntnis genommen.	bfäller
Unterschrift	
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde	
Oben aufgeführte Anzeige ist am hier eingegangen.	
Im Auftrag	

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48)

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die in den §§ 2 bis 5 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) beseitigt werden. Verpflichtungen des Besitzers, Abfälle einem Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) oder im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges zu überlassen, bleiben unberührt.
- (2) Entscheidet sich der Besitzer pflanzlicher Abfälle, diese außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen, dürfen sie nur nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Art und Weise beseitigt werden.

§ 2 - Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

§ 3 – Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen ur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
- (2) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 - 2. 35 m von sonstigen Gebäuden
 - 3. 5 m zur Grundstücksgrenze
 - 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - 6. 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden
 - 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
- (3) Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- (4) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.
- (5) Die Anzeige muss enthalten:
 - 1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
 - 2. Art und Menge des Abfalls
 - 3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.
- (6) Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem Folgendes:
 - 1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden
 - 2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
 - 3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen
 - 4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

§ 6 PflAbfV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass durch das Verrotten landwirtschaftlicher oder g\u00e4rtnerische Abf\u00e4lle eine Geruchsbel\u00e4stigung Dritter nicht auftritt
- 2. den Schutzvorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4, Abs. 7 oder § 4 beim Verbrennen landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder forstlicher Abfälle zuwiderhandelt
- 3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt
- 4. eine Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt.